

Abs. J. Baum, Im Spettel 25, 67297 Marnheim

**An den Generalbundesanwalt  
Herrn J. Rommel  
Brauerstr. 30  
76135 Karlsruhe**

**Per E-Mail an:**

poststelle@generalbundesanwalt.de

**Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde im Verfahren  
gegen Carsten L., Az. 6 St 1/23 beim  
Kammergericht Berlin**

**Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,**

hiermit erhebe ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die mit dem Verfahren beim Kammergericht Berlin wegen Landesverrats gegen Herrn Carsten L. betrauten Bundesanwälte, da nach meiner Kenntnis erhebliche Zweifel bestehen, ob die gesetzlichen Anforderungen des Geheimschutzrechts im Rahmen dieses Verfahrens durchgehend beachtet werden.

### 1. Anlass der Beschwerde

Das Verfahren beim Kammergericht Berlin dauert inzwischen über zwei Jahre und wurde mehrfach verlängert. Nach mir vorliegenden Informationen aus dem näheren Umfeld des Verfahrens sollen Verschlussachen der Einstufung GEHEIM eine Rolle spielen, also Dokumente, die gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) nur von Personen mit entsprechender Sicherheitsüberprüfung der Stufe Ü2 (Geheim) verarbeitet werden dürfen.

Mir liegen konkrete Hinweise darauf vor, dass nicht alle am Verfahren beteiligten Personen – einschließlich der Vertreter der Bundesanwaltschaft – über eine solche Überprüfung verfügen. Ich kann dies naturgemäß nicht selbst überprüfen, möchte jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass dieser Verdacht aufgrund verschiedener Umstände nicht von der Hand zu weisen ist.

### 2. Rechtliche Relevanz

Nach § 4 Abs. 2 SÜG stellen nur die Einstufungen GEHEIM und STRENG GEHEIM Staatsgeheimnisse dar. Das war so auch auf Ihrer Website zu lesen, bis ich die Justiz darauf aufmerksam gemacht hatte. Dann wurde die-

se Seite gelöscht, sogar der gesamte Internet-Auftritt des Generalbundesanwalts im Web-Archiv. Es hiess tatsächlich:

## Spionage

...

Nach der Konzeption des Gesetzes [StGB] liegt die Bedeutungsschwelle der Information, bei deren Überschreitung ein Staatsgeheimnis angenommen werden kann, sehr hoch.

Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen sind nur Staatsgeheimnisse, wenn sie tatsächlich geheim gehalten werden. Durch **amtliche Sekretierung und tatsächlichen Schutz vor Kenntniserlangung durch Unbefugte** dürfen sie nur einem begrenzten Personenkreis zur Verfügung stehen.

Staatsgeheimnisse müssen somit als "GEHEIM" sekretiert sein und fallen somit unter die Anwendung von SÜG und VSA. Für den Umgang mit solchen Verschlussachen gelten zwingend die Vorgaben des SÜG sowie der VS-Anweisung (VSA). Dazu gehören insbesondere:

Verpflichtender Nachweis der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung (mindestens Ü2),  
dokumentierte und überprüfbare Geheimschutzmaßnahmen,  
Nutzung geeigneter, zugelassener Räumlichkeiten und Technik,  
Protokollierung der anwesenden Personen und ihrer Berechtigungen,  
Maßnahmen zur Sicherstellung, dass keine unbefugte Kenntnisnahme möglich ist.

Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, wäre der Umgang mit geheimen Verschlussachen unzulässig. Das hätte unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des gesamten Verfahrens.

### 3. Zweifel an der Einhaltung der Geheimschutzanforderungen

Aus verschiedenen öffentlich bekannten Vorgängen sowie Hinweisen aus dem Umfeld des Verfahrens ergeben sich folgende Zweifel, die wir zur Prüfung stellen:

Es ist nicht erkennbar, dass alle beteiligten Personen über eine Ü2 verfügen.

Es ist unklar, ob die Verhandlungen tatsächlich unter den Bedingungen geführt werden, die für Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades GEHEIM zwingend sind.

Da ich als Außenstehender keine Einsicht in die Protokolle habe, kann ich nicht beurteilen, ob die erforderlichen Geheimschutzmaßnahmen tatsächlich dokumentiert wurden. Angesichts der Bedeutung des Geheimschutzes wäre jedoch zu erwarten, dass diese Maßnahmen aus den Protokollen ein-

deutig hervorgehen. Ich bitte Sie daher, dies im Rahmen der Dienstaufsicht überprüfen zu lassen.

Darüber hinaus wissen Sie selbst, ob die von Ihnen zum Verfahren entsandten Staatsanwälte die erforderliche Sicherheitsüberprüfung und Ermächtigung haben.

Auch die Bezeichnung der fraglichen Informationen als „besonders geheimhaltungsbedürftig“ lässt Fragen offen, da der Straftatbestand des Landesverrats ausdrücklich Staatsgeheimnisse voraussetzt.

Ich betone ausdrücklich: Ich stelle diese Punkte nicht als Tatsache, sondern als ernsthafte und nachvollziehbare Zweifel zur Prüfung. Gerade wegen der hohen Sensibilität des Vorwurfs Landesverrat sollte der Geheimschutz in jeder Phase des Verfahrens unzweifelhaft und rechtlich makellos sein.

#### 4. Bitte um Prüfung

Ich bitte Sie daher eindringlich,

zu prüfen, ob sämtliche von Gesetzes wegen erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen (Ü2) bei allen Beteiligten vorliegen,

zu prüfen, ob die Verfahrensführung – einschließlich der Verhandlungsräume, der technischen Ausstattung und der Protokollierung – den Vorgaben des SÜG und der VSA entspricht,

und sicherzustellen, dass die Bundesanwaltschaft ihre gesetzlichen Pflichten zum Schutz von Staatsgeheimnissen uneingeschränkt erfüllt.

Angesichts der Tragweite des Vorwurfs und des hohen Schutzbedarfs geheimer Verschlussachen wäre jede Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben als schwerwiegend zu betrachten.

#### 5. Schlussbemerkung

Ich gehe davon aus, dass die von mir aufgezeigten Punkte im Rahmen Ihrer Dienstaufsicht sorgfältig geprüft werden. Die Rechtmäßigkeit des Verfahrens ist von erheblicher Bedeutung – nicht nur für den Angeklagten, sondern auch für die Integrität des Geheimschutzes, des Strafverfahrensrechts insgesamt, sowie der Staatssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Klag -  
Stiftung für Gerechtigkeit